

**Begründung zur Verordnung  
zum Schutz des Naturdenkmals „Kalte-Grund-Pfuhl“ im Bezirk Neukölln von Berlin**

**A. Begründung**

**a. Allgemeines**

Das Naturdenkmal wird als „Kalte-Grund-Pfuhl“ im Berliner Gewässerverzeichnis unter der Gewässer-Nr. 583223 geführt. Beim Pfuhl handelt es sich um ein Standgewässer der 2. Ordnung. Die Fläche des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung beträgt 6.081 m<sup>2</sup>, davon nimmt die Wasserfläche ca. 1.054 m<sup>2</sup> ein. Sie befindet sich in Privatbesitz.

Der Kalte-Grund-Pfuhl ist ähnlich dem Lolopfuhl als eiszeitliches Toteisloch entstanden. Noch 1831 befanden sich in den „kalten Gründen“ im Schönefeldschen Felde östlich der Waßmannsdorfer Chaussee drei Pfuhe (Schmidt 1969). Ihren Charakter als Feldpfuhle kann man bis ins Jahr 1905 zurückverfolgen, danach erfolgte die Anlage einer Gärtnerei in diesem Bereich. Ab 1926 war von den ursprünglich drei Pfuhen nur noch der heutige erhalten. In den vergangenen Jahren wurden die Flächen der Gärtnerei als Stadtrand-siedlung mit Einzel- und Doppelhäusern entwickelt, um den dringenden Bedarf an Wohnraum in der sich weiter entwickelnden Großstadt decken zu können.

Am Schönefeldschen Felde zeigt sich exemplarisch die Stadtentwicklung in Berlin und im Bezirk Neukölln, die mit einem Verschwinden dieser Landschaftsform einhergeht. Ursprünglich gab es vermutlich etwa 100 Pfuhe im Bezirk (Sukopp et al. 1987). Mittlerweile sind es nur noch 26, von denen einer der Kalte-Grund-Pfuhl ist. Dieser Rückgang ist zum einen auf die natürliche Verlandung, vor allem aber auf den Eingriff des Menschen durch zunehmende Bebauung zurückzuführen.

Die Wiesenflächen, die sich an die Wasserfläche des Kalte-Grund-Pfuhls anschließen, werden als unmittelbare Umgebung zur Sicherung des Pfuhls als Schutzgegenstand und zur Verwirklichung des Schutzzweckes ebenfalls geschützt. Sie erfüllen die Funktion eines Pufferstreifens zwischen dem Pfuhl und den angrenzenden Siedlungsbereichen und sonstigen Freiflächennutzungen.

## **b. Einzelbegründungen**

Zu § 1:

Durch diese Vorschrift wird der in Kalte-Grund-Pfuhl zum Naturdenkmal erklärt und seine unmittelbare Umgebung in den Schutz einbezogen.

Zu § 2:

In Absatz 1 werden die Lage der geschützten Fläche und ihre wesentlichen Begrenzungen beschrieben.

Absatz 2 verweist auf eine Karte im Maßstab 1 : 1 000 mit der exakten räumlichen Abgrenzung. Da die Karte Bestandteil der Rechtsverordnung ist, kann auf eine aufwändige verbale Beschreibung des Grenzverlaufs verzichtet werden.

Zu § 3:

Schutzzweck ist die Bewahrung des Pfuhls aus vorrangig naturgeschichtlichen Gründen.

Zu § 4:

Der in § 3 beschriebene Schutzzweck kann auf Dauer nur erreicht werden, wenn bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals und seiner Umgebung erfolgen. Die derzeit erforderlichen Maßnahmen sind in einem städtebaulichen Vertrag geregelt, demzufolge sie von den Flächeneigentümern oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

Zu § 5:

Da das BNatSchG keine unmittelbar geltenden Verbote zum Schutz von Naturdenkmalen aufstellt, ist es gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG notwendig, diese in der Schutzgebietsverordnung festzusetzen. Die Generalklausel des Absatzes 1 wird durch die beispielhaften Verbotstatbestände des Absatzes 2 konkretisiert. Die Regelungen sind zum Erreichen des Schutzzweckes unabdingbar und schränken die Nutzung nur im erforderlichen Maß ein.

Zu § 6:

Die Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, dass bestimmte Handlungen dem Schutzzweck zugutekommen und andere Behörden und Dienststellen auch in den Gebieten nicht an der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gehindert sind. Die Behörden haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abzustimmen, soweit dabei das Schutzgebiet betroffen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten gewahrt und gleichzeitig sämtliche von der öffentlichen Hand durchzuführenden Maßnahmen auf den

Schutzzweck der Verordnung abgestimmt werden. Inhaltlich sind im Rahmen der Abstimmung die materiellen Voraussetzungen für eine Abweichung von den Verboten nach § 5 zu prüfen, da die Maßnahmen nur dann als ordnungsgemäß angesehen werden können.

Zu § 7:

Diese Regelung dient der Klarstellung des Verhältnisses der Verordnung zu anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu § 8:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 NatSchG Bin sind in den Schutzgebietsverordnungen auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beruht auf § 27 Absatz 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 9 NatSchG Bln und dient der Rechtssicherheit.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.